

**Datenschutzhinweise des Landesamtes für Steuern und Finanzen
- Bereich Trennungsgeld -**

Sofern das Landesamt für Steuern und Finanzen für die Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes zuständig ist, gelten die nachfolgenden Datenschutzhinweise.

1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/ r

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem Landesamt für Steuern und Finanzen ein wichtiges Anliegen.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-0
Telefax: +49 351 827-19999
E-Mail-Adresse: Poststelle_D@lsf.smf.sachsen.de

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und von Daten, die nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO erhoben wurden) geben.

Sie erreichen unsere/ n Datenschutzbeauftragte/ n unter:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Datenschutzbeauftragte/ r
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-10300
E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise umgesetzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten, begehrten, vereinbarten Leistungen bzw. nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

2 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Zur Bewilligung, Abrechnung und Zahlung von Trennungsgeld nach der Sächsischen Trennungsgeldverordnung für Beamte, Richter und Beschäftigte des Freistaates Sachsen verarbeitet die Bezügestelle Dresden Ihre dazu notwendigen Daten. Ihre Daten werden mittels der Angaben auf den Formblättern zur Beantragung von Trennungsgeld erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit
- Ministerialerlass Bewilligung, Abrechnung und Zahlung von Trennungsgeld; Zuständigkeitsregelung
- § 5 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes
- Sächsische Trennungsgeldverordnung
- Auslandstrennungsgeldverordnung
- tarifliche Vereinbarungen,
- Einkommensteuergesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

3 Kategorie von Empfängern

Innerhalb des Landesamtes für Steuern und Finanzen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Dies ist insbesondere die Hauptkasse des Freistaates Sachsen sowie ggf. die Rechtsabteilung im Hause. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- Gerichte

4 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 117 Sächsisches Beamten-gesetz in der jeweils gel-tenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann das Landesamt für Steuern und Finanzen diese nicht erheben, können ge-gebenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

5 Ihre Rechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung o-der Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Da-tenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Ver-fahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenüber-tragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Steuern und Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

6 Zuständige Aufsichtsbehörde

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden